

**Bundesbeschluss
über die Änderung der Bundesverfassung
betreffend das Bildungswesen**

(Vom 6. Oktober 1972)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

in Anwendung der Artikel 85 Ziffer 14, 118 und 121 Absatz 1 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Januar 1972¹⁾,

beschliesst:

I

Die Artikel 27, 27^{bis}, 27^{quater} und 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe *g* der Bundesverfassung sowie Artikel 4 der Übergangsbestimmungen werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 27

¹ Das Recht auf Bildung ist gewährleistet.

² Die öffentlichen Schulen müssen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

³ Der Unterricht während der obligatorischen Schulzeit steht unter staatlicher Aufsicht. Er ist an den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Art. 27^{bis}

¹ Das Bildungswesen ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen.

² Die Ausbildung vor und während der obligatorischen Schulzeit fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Die Kantone sorgen für die Koordination in

¹⁾ BB1 1972 I 375

diesem Bereich. Der Bund fördert ihre Bestrebungen; er kann Vorschriften über die Koordination erlassen.

³ Der Bund regelt die Berufsbildung.

⁴ Der Bund ist befugt,

- a. die Dauer des obligatorischen Unterrichts festzulegen;
- b. Grundsätze für Gestaltung und Ausbau des Mittelschulwesens, des höheren Bildungswesens, der Erwachsenenbildung und der ausserschulischen Jugendbildung sowie für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen aufzustellen;
- c. höhere Unterrichtsanstalten zu errichten, sich am Betrieb solcher Anstalten zu beteiligen oder solche ganz oder teilweise zu übernehmen.

⁵ Der Bund kann an die Aufwendungen der Kantone für das Bildungswesen sowie für Beihilfen an die Ausbildung und die Weiterbildung Beiträge leisten. Er kann auch selbst Ausbildungsbeihilfen gewähren und ausserschulische Bildungsangebote fördern. Leistungen des Bundes an die Kantone können insbesondere an die Voraussetzung geknüpft werden, dass Koordination und Freizügigkeit im Bildungswesen unter den Kantonen sowie der Zugang zu den Hochschulen sichergestellt sind.

⁶ Die Kantone sind zur Vorbereitung und zum Vollzug von Ausführungserlassen beizuziehen. Die zuständigen Organisationen sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. In der Berufsbildung können sie zur Mitwirkung beim Vollzug herangezogen werden.

Art. 27^{quater}

Aufgehoben

Art. 34^{ter} Abs. 1 Bst. g

Aufgehoben

Übergangsbestimmungen

Art. 4

Die Kantone haben eine Frist von 5 Jahren, um die Unentgeltlichkeit des öffentlichen Unterrichts während der obligatorischen Schulzeit (Art. 27) einzuführen.

II

¹ Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 6. Oktober 1972

Der Vizepräsident: **Lampert**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 6. Oktober 1972

Der Präsident: **Vontobel**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Bundesbeschluss über die Änderung der Bundesverfassung betreffend das Bildungswesen (Vom 6. Oktober 1972)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.10.1972
Date	
Data	
Seite	1027-1029
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 543

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.